

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Er scheint  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich, kostet  
für das halbe Jahr 6 fl.,  
das Vierteljahr 3 fl., ein  
Monat 1 fl.

Postverendung:  
In Sachsen:  
vierteljährig 8 fl., viertel-  
jährig 4 fl. 6. B.  
In Ausland:  
vierteljährig 5 fl.  
Redacteur u. Eigen-  
thümer  
Ch. Steinhausen.

Inserate  
alles hier werden in der  
Steinhausen'schen Buch-  
druckerei angenommen; die  
Zeilen kosten 2 Centen. M.  
Zeiler's Annoncen-Bu-  
reau, Königstraße, Nr. 60;  
für Wien die Annoncen-  
Bureau Alois Oppel  
Wollzeile 22, n. Has-  
senstein & Vogler; für An-  
land: Hassenstein & Vogler  
in Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Bielefeld u. Paris.  
Das einmahlige Einreden  
einer einpaltigen Ger-  
montheile kostet 7 kr., das  
2. Mal 6 kr., das 3. Mal  
5 kr. 6. B. ercl. der Stem-  
pelgebühr 4 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Haberaug, Buchhändler; in Szász-Nagy bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mühlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Dr. Wajsbely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, wofür die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 269. Hermannstadt, Mittwoch am 11. November 1868

## Telegramm

Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.  
We st, 10. November. Die zur Opposition gehörigen Dele-  
gationsmitglieder überreichten in der heutigen Sitzung des Abge-  
ordnetenhauses die Declaration, daß sie ihre Delegationsstellen  
niederlegen.  
Zu Majestät der König ist gestern Abend nach Wien gereist.  
Das Amtsblatt veröffentlicht ein an sämtliche Jurisdik-  
tionen ergangenes Rundschreiben, womit, wenn es die bedrohte  
öffentliche Sicherheit nothwendig macht, Standgerichte eingeführt  
werden.

## Nachtrag

In dem in Nr. 268 der „H. Z. v. m. d. S. B.“ enthaltenen Berichte  
über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 9. Nov. d. J.

## Sondermeinung

Der sächsische Abgeordnete Karl Klein zum Statut-Entwurfe des  
Zweiten Ausschusses vom 2. November 1868 über die Zusammenfassung  
der Vertretungskörper im Sachsenlande.  
Der Ausschuss-Entwurf empfiehlt für die Bestellung der höheren  
Vertretungskörper (Kreisversammlungen, Nations-Universität) den Grund-  
sätzen mittelbarer Wahlen, und macht die Orts-Communität wieder zur  
Grundlage und Quelle aller municipalen Berechtigung.  
Wer nicht Mitglied einer Communität ist, mag er durch Gemein-  
schaft und Befähigung noch so hervorragen, muß sich mit dem mageren  
Rechte begnügen lassen: jedes zweite Jahr einige Communitäts-Mitglieder  
wählen zu dürfen. Die Bestellung der einflussreicheren Vertretungen ist  
immer Mitwirkung entrichtet.  
Gewiß ist es nicht die Mehrheit der Bewohner der sächsischen  
Kreise, die sich die zeitgemäße Umgestaltung des Municipallebens, nach  
der Weise des Ausschuss-Entwurfes aufgebaut hat.  
Wenn es schon unvermeidlich ist dem Bürger eines freien Gemein-  
wesens zumutend einen Theil seiner politischen Rechte an Vertretungen  
zu übertragen: so darf hierin nicht weiter gegangen werden, als die  
Möglichkeit auf die Schwerefähigkeit und den stürmischen Charakter allzu-  
höher Versammlungen unbedingt fordert.  
Der Ausschuss fordert mehr, er nimmt alle politischen Rechte den  
Bürgern für die Orts-Communität in Anspruch. Im Entwurfe bleibt  
nur Berücksichtigung, daß die höheren und einflussreicheren Vertretungs-  
körper Kreisversammlungen, Nations-Universität) seltener tagen, somit  
für eine längere Zeitperiode bestellt, und dadurch die häufigen Wähler-  
versammlungen vermieden werden können, auch wird nicht in Erwägung  
genommen, daß zur Leitung der Kreis-Wahlversammlungen erfahrene und  
gewandte Odmänner berufen, und auf diese Weise tumultuarische Auf-  
tritte verhindert werden können.  
Nach meiner Ueberzeugung ist kein Grund für die Uebertragung  
des persönlichen Wahlrechtes an die Orts-Communitäten vorhanden. Und  
eine Grund mag ich zur Entleidung vollberechtigter Mitglieder des säch-  
sischen Municipiums von ihren politischen Rechten zu Gunsten der Orts-  
Communitäten, d. i. zur Neubelebung des aus Mangel an Sympathie  
im Volke, im Absterben begriffenen Systems der mittelbaren Wahlen die  
Hand bieten.  
Obwohl diese Sondermeinung nur gegen das Prinzip der mittel-  
baren Wahlen gerichtet ist, behalte ich mir dennoch vor, auch zu anderen  
Bestimmungen des Ausschuss-Entwurfes bei der feinerzeitigen Spezialbe-  
handlung im Plenum der l. Nations-Universität, Anträge zu stellen.  
Hermannstadt, den 2. November 1868.

## Sondermeinung

Das Ausschussmitglied Dr. Gustav Lindner gegen den vom Bericht-  
statter Herrn Professor Friedrich Schuler-Vibloy vorgeschlagenen  
Statutenentwurf det. 2. November 1868, über die Zusammenfassung der  
gewählten Vertretungskörper im Sachsenlande.  
Vöbllicher Ausschuss!

Wegen den vom Berichtstatter Herrn Professor Friedrich  
Schuler-Vibloy verfaßten und von der Majorität des löblichen  
Ausschusses zur Vorlage an die wohlthätige Nations-Universität als ge-  
eignet befundenen

Statutenentwurf über die Zusammenfassung der gewählten  
Vertretungskörper im Sachsenlande, erlaube ich mir

## Sondermeinung

Das gegenwärtige Separatvotum hat durch zwei Momente eine  
sehr enge und bestimmte Begrenzung erhalten und zwar:  
Erstens: Durch den Statutenentwurf selbst, gegen den dasselbe  
gerichtet ist, weil dessen Bestimmungen nicht die Regelung des Gemeinde-  
wesens im Ganzen, sondern nur die Organisirung der Vertretungskörper  
betreffen.

Zweitens: Durch die im Ausschusse getroffene Vereinbarung  
in den Separatvoten nur die Prinzipien des Entwurfes zu bekämpfen,  
dagegen alle Detailvorschlüsse der Spezialdebatte vorzubehalten.  
Es muß der ausführlichen Begründung in der Spezialdebatte vorbe-  
halten bleiben, daß die Organisirung der municipalen Vertretungskörper  
nicht auf repräsentativer Grundlage ruht, wie es der Entwurf behauptet.  
Der Entwurf befürwortet die Annahme des Modus der „indirekten“  
Wahlen. Ich schreibe diesem Wahlmodus einen sehr nachtheiligen Einfluß  
auf unser Gemeinwesen speziell zu, der sich vor unseren Augen gleichsam  
äußert und den näher zu beleuchten gerade in der sächsischen Nation  
Jedermann überhoben ist. Ich befürworte hiernach die Einführung der  
direkten Wahlen.  
Die Vertretungskörper selbst müssen eine größere Mitgliederzahl er-  
halten, als sie der Entwurf beantragt, damit alle Interessen ihre richtige  
und wirksame Vertretung im Gemeinwesen finden.  
In der Kreis- (Stuhls-, Distrikts-) Versammlung muß den Städten  
eine größere Bedeutung gegeben werden. Die Städte sind in Sieben-  
bürgen der Sitz der Intelligenz, des Capitals, der Industrie, des Handels  
und dieser höchst bedeutenden Thatsache trägt der Entwurf nicht ge-  
nügende Rechnung.  
Die inhaltbarste Bestimmung des Entwurfes ist aber die, daß  
den Bewohnern der ehemals unterthänigen Ortshäufen der Eintritt in die  
Kreisversammlung verwehrt bleibt.  
Diese Bestimmung ist und darf nicht sein.  
Alle Bewohner des sächsischen Municipiums, man mag es nun  
Sachsenland oder fundus regius nennen, haben den Anspruch auf  
gleiches Recht. Die Bewohner der ehemals unterthänigen Ortshäufen  
müssen ohne allen Unterschied in den Vollgenuß der politischen Rechte  
treten. Es ist dies nur die Säule eines alten Unrechts, ein Nechuen  
mit den Forderungen der Zeit und eines wahrhaften Constitutionalismus!  
Spezielle Anträge zu dem Statutenentwurf werde ich dem Ausschuss-  
beschlusse gemäß bei der Spezialdebatte stellen, sowie ich mir auch vorbe-  
halte, feinerzeit meine Ansichten über das Verhältnis der Nations-Universität  
zur Reichslegislative in dem Punkte der Organisirung des Gemein-  
wesens auszusprechen.  
Hermannstadt, den 5. November 1868.

Anläßlich von Fragen über die Auslegung des an und für sich  
ganz klaren §. 12 des Statut-Entwurfes über die Zusammen-  
setzung der Vertretungskörper, wo von den bisher zum Verwaltungs-  
gebiet gehörigen Ortsgemeinden die Rede ist, soll der Berichtstatter  
der Meinung gewesen sein, daß alle jene ehemaligen unter sächsischer  
Jurisdiktion gestandenen Ortshäufen, welche gegenwärtig a d e r n Verwaltungsgelände  
zugewiesen worden seien, in ein andres Municipium zu  
gehören oder ein eigenes zu bilden haben, was in der Sondermeinung  
des Herrn Dr. Lindner bis zum Mißverständnis geführt hat, als  
wolle man jene Ortshäufen von politischen Rechten ausschließen.  
Dies zur nöthigen Aufklärung.

(Berichtigung.) Den in Nr. 266 von uns mitgetheilten in der  
Nations-Universität eingebrachten Antrag auf Auszahlung der Tälten  
aus den Nationalkassen hat der Abgeordnete Theil nicht mit unter-  
schrieben.

## Nachtrag

zu dem in Nr. 266 der „H. Z. v. m. d. S. B.“ enthaltenen Berichte  
über die Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 6. November d. J.  
N. Z. 793—1868.

## Statut über die Errichtung von landwirthschaft- lichen Lehranstalten (Ackerbauhöfen) im Sachsenlande.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Vervollkommnung der Bodencultur und zur Förderung  
des landwirthschaftlichen Unterrichtes werden durch die sächsische Nations-  
universität drei landwirthschaftliche Lehranstalten errichtet, beziehungsweise  
unterstützt und zwar:

- a) die eine für die Kreise Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühl-  
bach, Großschön, Neys, Neusmarkt, Broos und Leschfirch;
- b) die zweite für den Kronstädter Distrikt und
- c) die dritte für den Bistritzer Distrikt.

### II. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die für die Kreise Hermannstadt, Schäßburg,  
Mediasch, Mühlbach, Großschön, Neys, Neusmarkt, Broos  
und Leschfirch zu errichtende Lehranstalt.

§. 2. Die landwirthschaftliche Lehranstalt für die Kreise Hermann-  
stadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Großschön, Neys, Neusmarkt,  
Broos und Leschfirch steht unter der Oberaufsicht und Leitung der säch-  
sischen Nations-Universität.

Die Lehranstalt erhält aus dem Nationalvermögen eine jährliche  
Dotation von 6000 fl. ö. W., welche mit 1. Jänner 1869 fortlaufend in  
das Budget der Nationalkassen einzustellen ist.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht:  
1. aus dem Director der Anstalt mit einem Jahresgehalt von  
1200 fl. ö. W.  
2. aus dem ersten Fachlehrer mit einem Jahresgehalt von 800 fl. ö. W.

3. aus dem zweiten Fachlehrer mit einem Jahresgehalt von 700 fl. ö. W.  
4. aus dem Hilfslehrer (Arbeitsunterweiser) der zugleich die Func-  
tionen eines Wirthschaftsbesorgers zu vollziehen hat, mit einem Jahres-  
gehalt von 600 fl. ö. W.  
§. 5. Die Ernennung dieser Lehrer erfolgt nach vorausgegangenem  
Concurse im Wege der Wahl durch die sächsische Nations-Universität.  
§. 6. Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, die  
ihre fachmännische Befähigung nachgewiesen haben.  
§. 7. Die Aufnahme der Zöglinge, welche zunächst die Anzahl von  
30 nicht zu überschreiten hat, erfolgt über Vorschlag der betreffenden  
Kreisvertretungen und des Directors der Anstalt durch die Nations-Universität.  
Bei der Aufnahme ist auf die einzelnen in §. 2 genannten Kreise  
die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.  
§. 8. Nächst den aufgenommenen Zöglinge empfangen aus der  
in §. 3 bestimmten Dotation jährliche Stipendien von je 100 fl. ö. W.  
Die Verleihung derselben, wobei gleichfalls auf die einzelnen Kreise  
die strengste Rücksicht zu nehmen ist, findet durch die Nations-Universität statt.  
Für den Fall der größeren Zweckmäßigkeit kann der zu Stipendien  
gewidmete Betrag auch zur Bestimmung von Freistellen und freien Woh-  
nungen für die Zöglinge verwendet werden.  
Sämmtliche Zöglinge haben ein jährliches Unterrichtsgeld von je  
12 fl. ö. W. zu entrichten.  
Die Befreiung von der Zahlung dieses Unterrichtsgeldes ertheilt im  
Falle der Nöthigkeit nach Aenderung der betreffenden Kreisver-  
tretung und des Directors der Anstalt die Nations-Universität.  
Der aus der Dotation noch erübrigende Betrag von 120 fl. ö. W.  
ist zur Befreiung der Kosten des Versuchsfeldes (350 fl.), der Unter-  
richtslocalitäten (250 fl.), der Heizung und Beleuchtung (150 fl.)  
und zur Anschaffung der notwendigen Betriebsmittel (350 fl.) zu verwenden.  
§. 11. Zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes ist durch die  
Nations-Universität eine geeignete Realität als Versuchsfeld eigentümlich  
zu erwerben, und für den Fall, als sich dies nicht bewerkstelligen ließe, in  
Pacht zu nehmen.  
In letztem Falle ist der Pachtzins aus der Dotation (§. 10) zu  
bestreiten.  
§. 12. Das Erträgniß des Versuchsfeldes ist zunächst zur eventuellen voll-  
ständigen Bedeckung des Pachtzinses und der Ueberhöhung zur Anschaffung  
von Lehrmitteln und überhaupt zur Vergrößerung und Vervollkommnung  
der Lehranstalt zu verwenden.

### B. Ueber die für den Kronstädter und Bistritzer Distrikt zu errichtenden Lehranstalten.

§. 13. Der Kronstädter und Bistritzer Distrikt erhalten zum Zwecke der  
Errichtung von landwirthschaftlichen Lehranstalten (niederen Ackerbauhöfen)  
aus dem Nationalvermögen eine jährliche Subvention von je 2000 fl. ö. W.  
Diese Subvention ist mit 1. Jänner 1869 fortlaufend in das Bud-  
get der Nationalkassen einzustellen.

§. 14. Die Bestimmung über die innere Einrichtung dieser Lehranstalten  
sowie über den Standort derselben wird den Vertretungen dieser Kreise  
(Distriktsversammlungen), welche zugleich die Oberaufsicht über dieselben  
führen, anbeimgestellt.  
§. 15. Um auf die Subvention Anspruch machen zu können,  
müssen die Kreisvertretungen nachweisen:

- 1. daß der Lehrplan folgende Gegenstände umfasse:  
I. Landwirthschaftliche Fächer.  
a) Pflanzenproduktionslehre.  
b) Thierproduktionslehre und Thierheilkunde.  
c) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung.  
d) Agriculturchemie.  
e) Practische Unterweisungen über die beim Wirtschaftsbetriebe vor-  
kommenden Arbeiten und Erlernung derselben durch eigene Hand-  
anlegung.  
f) Rechnen.  
g) Geometrie und Zirkelzeichnen.  
h) Landwirthschaftliche Baukunde und Maschinenlehre.  
i) Naturlehre.  
j) Naturgeschichte.  
k) Geographie.  
l) deutsche, ungarische und romanische Sprache.

2. daß der Unterricht in diesen Lehrgegenständen von geprüften und  
befähigten Lehrern versehen, und der theoretische und praktische Fach-  
unterricht dem Director der Anstalt, welcher nach Vollenbung des  
Studiencurfes an einer landwirthschaftlichen Akademie das Zeugniß  
über seine Anstellungsfähigkeit erlangt haben muß, vorbehalten  
ist; und

3. daß der Lehranstalt ein geeigneter Grundcomplex von mindestens  
20 Joch, wo Uebungen und practische Versuche in den verschiedensten  
Zweigen der Landwirthschaft vorgenommen werden können, zur  
Verfügung stehe.

§. 16. Diese Lehranstalten sind selbstständige und können nicht  
mit andern Unterrichtsinstituten in Verbindung gesetzt werden.  
§. 17. Für den Fall als der eine oder der andere Distrikt um  
die Verleihung der Subvention nicht einschreiten sollte, so ist dieselbe zu  
der in §. 3 bestimmten Dotation zu leiten und zur Vergrößerung der in  
§. 1 lit. a) genannten Lehranstalt zu verwenden.  
In letztem Falle wird der betreffende Distrikt in den Verband der  
in §. 2 aufgezählten Kreise aufgenommen.  
Der Nations-Universität steht das Recht zu, zu jeder Zeit durch  
ihre Vertreter in die Leitung und Führung der Anstalten Einsicht zu  
nehmen und über die statutenmäßige Verwendung der Subvention zu  
wachen.









mann oder Rittmeister, von welchen beiden, Einer aus dem Truppenstande und Einer durch die k. k. General-Monturs-Inspektion aus der Monturs-Branchen, ausschließlich jener Monturs-Kommission, bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist, c) aus einem Oberkriegs-Commissär oder Kriegs-Commissär, oder dem mit deren Funktionen betrauten Administrations-Organen, und d) aus drei Sachverständigen aus dem Civilstande von welchen, Einen der Lieferant, Einen die Monturs-Kommission und Einen das Handelsgericht über Ersuchen des General-Commando zu bestimmen hat.

Der durch Mehrheit der Stimmen aller Commissionsmitglieder abzugebende Befund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist jehin bezüglich der Mustermäßigkeit der Waare als ein endgiltiger Schiedspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen keinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission auflaufen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht mustermäßig befunden werden, im entgegengesetzten Falle aber die Monturs-Commission, bei welcher der unbegründete Anstand erhoben worden war.

§. 11. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferschein ausgestellt, auf dessen Grundlage sofort die Bezahlung für die übernommenen Sorten von der Monturs-Commission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

§. 12. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen, für die Annahme seines Verzeichnisses ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteller von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin sumulativ enthaltenen Angeboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§. 13. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgearbeiteten Offerte, sowie die Depositenheine über die erlegten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenem Couvert versiegelt, längstens bis inklusive 10. Dezember 1868, zwölf Uhr Mittags, unmittelbar bei dem Reichs-Kriegsministerium überreicht werden, und es verpflichtet sich das Reichs-Kriegsministerium die Verständigung des Offerenten über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung beider, längstens bis 20. Dezember 1868 auszufertigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünfzügigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte welche nicht mit allen, in diesen

Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termins beim Reichs-Kriegs-Ministerium überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 14. Auf Grundlage der vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstellern förmliche Vertrags-Urkunden ausgearbeitet.

Sollte sich aber ein Ersteller weigern, diese Vertrags-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so verbleibt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungs-Bewilligung und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Uebernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militär-Aerar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterfertigung als Vertragsbruch zu behandeln und mit dem §. 18 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§. 15. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben wenn sie in baarem Gelde, in österreichischen Staatsschuldschreibungen, in Aktien und Pfandbriefen der Nationalbank, in Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach §. 5 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Kontrakts als Erfüllungskautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde hingegen das Badium des Erstehers in Aktien oder Prioritäts-Obligationen einer, Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat dessen Umtausch gegen, zur Kautionsleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5, längstens binnen acht Tagen, nach der Verständigung des Offerenten von der Genehmigung seines Angebotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst, oder beziehungsweise die Depositenheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Commission oder der Kriegskassa eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

§. 16. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmestorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in so füglich anerkannten österreichischen Papiergelder an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfangen und Abkassiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für die als vollkommen qualitätsmäßig übernommenen Stücke, in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zu lassen.

§. 17. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe eines der gemäß §. 1 festgesetzten Liefertermins das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Sorten nicht vollständig, oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militär-Aerar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes gegen einen Pönalabzug von 15% (fünfzehn Prozent) des Kontraktpreises, und überhaupt zur Vertragsbefriedigung zu verhalten oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung, den ganzen Rückstand jeder verstrichenen Frist, auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Lizitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen, und von dem Unternehmer die Kostensferenz zu erhalten, falls das Militär-Aerar in solchen Fällen den Kontrakt nicht sogleich ganz aufzulösen findet (§. 18); — in einem solchen Falle ist der Unternehmer verbunden, die höhere Beschaffung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-Central-Buchhaltung oder dem an deren

Stelle tretenden Fach-Kontrollante verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich, als gegen ihn vollen Beweis machend, anerkennt und in welchem dem Unternehmer nur die um den obigen Pönalabzug von 15 Prozent verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu erfüllen.

Uebrigens steht es dem Militär-Aerar auch frei den Lieferungs-Rückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den, für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer, dem Aerar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§. 18. Die Nichtzahlung des Lieferpreises durch den Unternehmer in irgend einem Punkte, gibt dem k. k. Militär-Aerar überdies, und zwar wenn die innerhalb eines bestimmten Termins zu liefern gegebenen Artikel nicht vollständig, oder auch nur zum Theile in nicht vertragsmäßiger Qualität beigelegt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle, — wenn aber solche Artikel, die ohne vorherige Gestattung des Reichs-Kriegsministeriums, außerhalb der dem Militär-Aerar angezeigten Werkstätten oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hierzu bestimmten Militär-Organen an der ihnen in dem §. 8 dieser Bedingungen vorbehaltenen Aufsicht und Kontrolle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissements des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernahme-Commission bereits als un verwendbarer Ausschuss erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungs-falle das Recht, den Vertrag auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne weiters gänzlich für aufgelöst zu erklären, und wegen anderweitiger Beschaffung der kontrahirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des kontrahirten Unternehmers, sowie wegen des Erstages der hiebei während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Beschaffungs-Differenzen nach dem §. 17 vorzugehen.

Von diesem Vertragsauflösungsrechte wird übrigens das Militär-Aerar im Falle einer nicht vollständigen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an den innerhalb eines gewissen Termins zu liefern gegebenen Artikeln mehr als zehn Prozent der betreffenden Lieferrate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der kompetenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung ohne sein Verschulden, durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegenen Ursachen verhindert worden sei.

§. 19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 21 (Ein und Zwanzig) Tagen — vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, durch andere qualitäts- und mustermäßige Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

§. 20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Unternehmer nur mit Bewilligung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

§. 21. Dem k. k. Militär-Aerar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unangestohlenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Vertrage ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte und zwar in erster Instanz das Landes-Militärgericht zu N. N. als ausschließlich kompetent erklärt.

§. 22. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögens-Verwaltung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Vertrage hervor gehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Aerar es nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Eben so hängt es auch von der Wahl des Militär-Aerars ab, wenn bei Einem oder Mehreren der Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Kontrakt mit deren gesetzlichen Vertretern oder unter

deren Ausschluß, bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Aerar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelnen Mitunternehmern dann zustehen, wenn die Erben des Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Vertrag unter allen von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§. 23. Den gesetzlichen Stempel zu Einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlagebogen des Vertrages mit je einer 50 Kr. Marke, — die Quittungen aber, über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit dem, dem quittirten Betrage nach Scala II. und III. des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 entprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempeln versehen werden müssen.

§. 24. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Offerts-Formulare. (50 Kr. Stempel.)

Ich Endbegünstigter, wohnhaft (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschickenen Ausschreibung.

1. Gruppe.

Fertige Tuch- und Wollsorten.

- Minimum des Angebotes: 20000 Stück fertige dunkelblaue Aermelleibel, das Stück zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige Pantalon für deutsche Infanterie das Stück zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige blaue Pantalon für Grenz-Infanterie, das Stück zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 10000 Stück fertige blaue Tuchhosen mit Schnüre für ungarische Infanterie, das Stück zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage!

2. Gruppe.

Fertige Leinen-Sorten.

- 50000 Paar fertige Männerwäsche, bestehend aus einem Stück ordinären Hemd à . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! und einem Stück gemeinsamer Gatte à . . . fl. . . kr. ö. W. Sage!

3. Gruppe.

Fertige gemeinsame Schuhe (welche zur Ausgleichung der vorhandenen Gattungs-Verhältnissen bestimmt sind.)

- das Gesamt-Quantum von 26800 Paare. 1198 Paar fertige gemeinsame Schuhe I. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 5347 Paar fertige gemeinsame Schuhe II. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 5417 Paar fertige gemeinsame Schuhe III. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 13 Paar fertige gemeinsame Schuhe IV. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 185 Paar fertige gemeinsame Schuhe V. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 2545 Paar fertige gemeinsame Schuhe VI. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 7253 Paar fertige gemeinsame Schuhe VII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage! 4842 Paar fertige gemeinsame Schuhe VIII. Gattung, das Paar zu . . . fl. . . kr. ö. W. Sage!

26800 Paare.

an die Monturs-Kommission zu N. N. nach dem mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Einhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung . . . am . . . 1868 abgedruckten (von mir bei der Monturs-Kommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gestempelten) Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Einhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften in folgenden Lieferungs-Raten liefern zu wollen, u. z: N. N. . . sage . . . Stück, Paare am . . . 1868 N. N. . . sage . . . Stück Paare am . . . 1869 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separat, ver-

gelt eingesehenen 5 . . . Gulden 8 . . . Randmachung hatte. Das von der . . . mer versiegelt erhaltene Leistungsfähig Gezeichnet zu am . . . N. N. . . famu

Anmerkung: Der gemeinschaftlich Unternehmener unter Wohnortes das Datum und noch beizufügen: dem f. k. Militär- . . . lung der Lieferung . . . Einer für Alle und . . . Wohnort anzugeben in diesem Lieferun . . . §. 7 der Lieferung

Couven über den An das hohe (ober f. k. Genera

Couven über den An das hohe rium (ober f. k. C

Depositenheine zu dem Offerte de ren u.

B. 996/1868. Az erdélyi kender költelzetek s

Darab-Szám Megneve bányá

160 Málha 5' 500 Istrang, 8 darab Járgánykő 132 Táblakötő rajdra 20 Kis macs 12 Vitlakötő 1 Járgánykő

féntebbi szükséglet év 6971/634 számla alól irt m. kir. sómiserént az irásból el az elnökség által A költelvé ban meg tekinthető Az árcsök középszéiben, vagy is ezen nemekben Maros-Ujv

Bahn Wiesenplatz Nr. 2

Als Bietet sich an für 1-2 Wohnort: Ne

Dauernde Hil Die Original nenen, für Jedern Der persönn (genannt Schwächezuständ anatom. Abbildung Thlr. 1 10 Sgr. = lungen, in He in Pest von Ha 30 Auflage jede Anpreisung der Originala muss mit beigedru worauf zu achten

# Priv. österreichische Nationalbank.

Im Darlehensgeschäfte der Nationalbank treten vom 9. November 1868 angefangen bei den Bankfassen in Wien, dann Biele, Brünn, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kronstadt, Lemberg, Linz, Olmütz, Pest, Prag, Temesvár, Triest und Treppau folgende Veränderungen in Kraft:

- Die Nationalbank erfolgt Darlehen:
- Bei allen genannten Bankfassen** auf alle **Obligationen** der allgemeinen Staatsschuld — Staats-Domänen-Pfandbriefe — Grundentlastungs-Obligationen aller Königreiche und Länder — Obligationen des ungarischen Eisenbahn-Anlehens — der Tiroler, Salzburger, Krainerischen Landes-Schuld und der Galizischen Landes-Schuld vom Jahre 1866, — dann des Anlehens der Stadtgemeinde Wien; auf **Actien** der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe — der nieder-österreich. Escompte-Gesellschaft — der Triester Commercial-Bank — der Pester ungar. Commercial-Bank — der Kaiser Ferdinands-Nordbahn — der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft — der Südbahn-Gesellschaft — der Kaiserin Elisabeth-Bahn — der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn — der priv. böhmischen Nordbahn — der Süd-Norddeutschen Verbindungs-Bahn — der Ausgig-Teplitzer Eisenbahn — der Grazer-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft — der Wolfsegg-Trautbaler Kohlenwerk- und Bahn-Gesellschaft — der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn — der Fünfkircher-Borzer Eisenbahn-Gesellschaft — der Oesterreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft — des Oesterreichischen Lloyd — der Wiener Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft — der Allgemeinen österr. Gas-Gesellschaft — der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft — der Donau-Ester-Teitenbrücke-Actien-Gesellschaft — und der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft; auf **Pfandbriefe** der priv. österr. Nationalbank — der galiz. ständ. Credit-Anstalt — der galiz. Actien-Hypothekbank — des ungar. Voben-Credit-Institutes — der Pester ungar. Commercial-Bank — der Allgemeinen österr. Voben Credit-Anstalt — der Hypothekbank des Königreiches Böhmen — der Oesterreichischen Hypothekbank — und des Steiermärkischen Sparkasse-Vereines; auf **Prioritäts-Obligationen** der Kaiserin Elisabeth-Bahn — der Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft — der Südbahn-Gesellschaft — der Kaiser Ferdinands-Nordbahn — der Gloggnitzer Bahn — der priv. böhm. Westbahn — der Süd-Norddeutschen Verbindungs-Bahn — der Carl-Ludwig-Bahn — der Grazer-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft — der böhmischen Nordbahn — der Fünfkircher-Borzer Eisenbahn — der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft — des österreichischen Lloyd — der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft und der Pest-Den-Teitenbrücke-Actien-Gesellschaft; endlich auf **Credit-Lose** und **Donau-Dampfschiffahrts-Lose**.

- Bei den Bankfassen in Ungarn** auf **Actien** der Oener Commercial-Bank — der Pester Gewerbebank — des Osen-Pester Tunnel-Vereines — der Pester Walzmühle — der Pannonia-Dampfmühle und der Ersten Osen-Pester Dampfmühle, und auf **Lose** des Anlehens der Stadtgemeinde Osen.
- Bei der Bankfasse in Triest** auf **Lose** der Triester Stadt-Anleihe.
- Als Darlehen können bis auf Weiteres,
  - auf österreichische und ungarische Staatspapiere, Effecten von Landes- und Gemeindefchulden, Pfandbriefe und Prioritäten . . . . . 80 %
  - auf Actien von Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften . . . . . 75 %
  - auf Actien aller anderen Industrie-Unternehmungen von dem Coursverthe der Effecten erfolgt werden. . . . . 70 %
- Die Vormerkung der Grundentlastungs-Obligationen auf den Namen der Bank ist nicht mehr erforderlich.
- Der Zinsfuß im Darlehens-Geschäfte wird dormalen auf 4 1/2 % festgesetzt.
- Außer den entfallenden Zinsen und einer Gebühr von fl. 1 für jeden überhaupt zulässigen Pfand-umtausch ist keine, wie immer geartete Gebühr zu entrichten.
- Darlehen werden auch in Wien in Beträgen von fl. 100 aufwärts erfolgt.
- Die kürzeste Frist, auf welche Darlehen erfolgt oder verlängert werden und für welche die Zinsen auch bei früherer Auslösung jedenfalls bezahlt werden müssen, beträgt acht Tage.
- Sollte während der Darlehens- oder der Prolongationsfrist der Coursverth eines der verpfändeten Effecten um 5 % sinken, so hat der Darlehens-Schuldner ohne vorausgehende Aufforderung längstens binnen zwei Tagen die erforderliche Pfandzulage oder Darlehens-Rückzahlung zu leisten, widrigenfalls die Bank, von dem ihr nach §. 35 des Reglements zustehenden Rechte der Veräußerung Gebrauch machen würde.
- Die Nationalbank betrachtet den Inhaber eines von ihr ausgefertigten Pfandbuchs als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Hierbei haftet die Nationalbank nicht für die Echtheit der hierzu erforderlichen Unterschriften.

Wien, am 4. November 1868. **Ladenburg,** Bank-Director.

**Pipitz,** Bank-Gouverneur.

## Obriqkeitlich geprüfter Präservativ-Balsam gegen Krämpfe,

in nachbenannten Fällen tausendfältig bewährt.

Dieser Balsam verdankt seine ausgezeichneten Erfolge folgenden Eigenschaften: Er wirkt tonisch, d. h. stärfend, belebend auf die Schleimhaut des Magens und des Darmes, er beschränkt die peristaltischen Bewegungen des Leberteren, befördert die Secretion der Leber und ist ein vorzügliches Blähungen treibendes Mittel. — Die Anwendung dieses Balsams ist demnach angezeigt und bestens empfohlen in folgenden Fällen: Bei allen acuten und chronischen Entzündungen des Magens und Darmes, mögen die Veranlassungen welche immer sein; bei Schmerzen und Krämpfen im Magen, Aufgetriebenheit desselben, Erbrechen, Durchfall, Blähsucht (Flatulenz); bei Kolikschmerzen, Stuhlzwang (Tenismus) ist der Erfolg fast momentan. Außerlich eingerieben wird die Wirkung des innerlich genommenen Medicamentes bedeutend unterstützt. — Ferner ist dieses Präparat ein bewährtes Mittel gegen Unverdaulichkeit, Magen-schwäche und krampfhaftes Magenübel, Convulsionen, Krämpfe und Fallsucht. Durch schwere Verdauung hervorgerufene nervöse Bellemmungen, Blähungen, welchen oft gastrische Koliken folgen; Diarrhöe, Cholerae, nervöse Erbrechen, Erbrechen bei hysterischen und schwangeren Frauen. — Ferner bei Reconvalescenzen nach Wechselfiebern zur Herstellung der Functionen der Verdauungsorgane. — Weiters ist dieser Balsam angezeigt und bestens empfohlen nach allen langdauernden und erschöpfenden Krankheiten, indem er die Gflust vermehrt und eine gesunde Verdauung wesentlich befördert. Endlich hat sich dieser Balsam, in großen Dosen äußerlich und innerlich angewendet, während zweier Choleraepidemien auf's Glänzendste bewährt, und sollte derselbe als erstes Mittel für plötzliche Erkrankungs-fälle, besonders auf dem Lande und ferne von ärztlicher Hilfe, in keiner Haushaltung fehlen.

Von diesem Balsam genügen für Erwachsene 3-4 Theelöffel voll des Tages. Bei heftigen und schmerzhaften Anfällen kann diese Dosis verdoppelt und die Wirkung durch Einreiben (Friction) in den Unterleib oder Extremitäten unterstützt werden. Preis eines mit Zinnkapsel und Siegel nebst Gebrauchs-Anweisung in drei Sprachen versehenen Original-Flacens fl. 50 kr. v. W.

**Central-Versendungs-Depöt von Miller's Apotheke „Zur goldenen Krone“, Ditzmarkt in Kronstadt.**

Ferner zu haben: In Bukarest bei J. Ovessa, Kaufmann; in Fogarasch bei J. Mägay, Apotheker; in M-Hermannstadt bei Michael Sill, Kaufmann; in Klausenburg bei J. Hintz, Apotheker; in M-Vasárhely bei Alb. Genéy, Apotheker; in Ploiesti bei Rud. Schmeltau, Apotheker; in S.-Sz.-György bei Tsutak & Comp., Kaufmann; in Vöröspatak bei Anton Kiss, Kaufmann.

### Zeugniß.

Mit Vergnügen befrätige ich hiemit, daß der, vom Hrn. Apotheker Miller aus Kronstadt bereitete Präservativ-Balsam gegen die Krämpfe und in den angeführten Krankheitsfällen auf Grund meiner zweijährigen Erprobungen erprobterweise sich vortheilhaft erwiesen hat; dießemnach kann ich nicht umhin, diesen, dem menschlichen Organismus entsprechend zusammengesetzten Balsam dem geehrten Publicum als ein sehr nützlichcs Mittel anzuempfehlen. Elopatak, den 4. September 1868. **Dr. Basil Szabo,** Physicus in Ober-Alba.

Nro. 2318, 1868. 2-3  
**Kundmachung.**  
 Am 26. November beginnt die Licitation der Allodialgefälle und Realitäten in der Stadt Mühlbach und wird am 27., 28. und 30. d. M. auch für die Stuhlsortschäften fortgesetzt. Wobei Pacht-lustige, mit dem erforderlichen Badium versehen, zu erscheinen eingeladen werden.  
 Mühlbach, am 6. November 1868.  
 Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Nro. 4514 Pol. 1868. 2-3  
**Licitations-Kundmachung.**  
 Im Laufe des Monats November d. J. werden die den Gemeinden des untern Schäßburger Stuhlskreises gehörigen Realitäten und Gefälle für die Jahre 1869, 1870 und 1871 in den betreffenden Gemeindefanzleien, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der nachstehenden Reihenfolge versteigerungsweise in Pacht gegeben werden:  
 Montag den 16. November in Neuthausen die Gemeindefchenke.  
 Dienstag den 17. November in Hennsdorf die Hauptfchenke und die Controllfchenke.  
 Donnerstag den 19. November in Trappold die untere Mahlmühle und die Gemeindefchenke.  
 Sonnabend den 21. November in Schaaß die Gemeindefchenke und eine Allodialwiese.  
 Montag den 23. November in Dunesdorf die Mahlmühle und die Gemeindefchenke.  
 Dienstag den 24. und Mittwoch den 25. November in Groß-Laglen die Gemeindefchenke, die Fehlfchenke, die obere Mahlmühle und die untere Mahlmühle.  
 Donnerstag den 26. November in Halvelagen die Gemeindefchenke und die Fehlfchenke.  
 Freitag den 27. November in Pruden die Gemeindefchenke und die Mahlmühle.  
 Sonnabend den 28. November in Gr. Alisch die Gemeindefchenke und 8 Abtheilungen von Allodialgründen.

Die Pachtbedingungen können bis einschließlich den 14. November in der Kanzlei des Magistrates, von da ab an den angegebenen Tagen in den betreffenden Gemeindefanzleien eingesehen werden.  
 Schäßburg, am 5. November 1868.  
 Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

eingelagerten 5% Badium von . . Gulden . . . . .  
 welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe . . . . .  
 Gulden d. W. entspricht, gemäß der Kundmachung haßt.

Das von der Handels- und Gewerbekammer verfertigt erhaltene und von derselben ausgetragene Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.  
 Gezeichnet zu N. Kreis, N. Land, N. . . . . 1868.  
 N. N. Unterschrift des Differenten sammt Angabe seines Charakters.

**Anmerkung.** Wenn mehrere Unternehmungen gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmungen unter Angabe ihres Charakters und des Offertes das Offert zu unterfertigen, und vor dem Datum und der Unterschrift des Offertes beizufügen: „Die Gefertigten verbinden sich zur Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte im Sinne des 7. der Lieferungsbedingungen.“

**Couvert-Formulare**  
 über das Offert.  
 An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu N. N.

**Couvert-Formulare**  
 über den Depositenchein.  
 An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu N. N.  
 Depositenchein über . . . fl. . . fr. d. W.  
 zu dem Offerte des N. N. für fertige Montur . . . . .

## Hirdetmény.

Az erdélyi összes magyar királyi sóbányaszatnál 1869 és 1870-dik években következendő tender kötelzetek szükségeltetnek:

Daráb-Szám	Megnevezése a kötelzeteknek, és a sóbánya hivataloknak, hova a kötelzetek szükségeltetnek	átmérő	hosz-szuság	suly	S z á m							
					B é c s i	hüvely	öl	font	fl. ág	közönséges ág	szál	
160	Málha 5' □ 80—85 font. sulya M-Ujvárra Istrang, ebből 400 darab Maros-Ujvárra 100 darab Parajdra . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	Járgánykötél Maros-Ujvárra . . . . .	1/2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Táblakötél Maros-Ujvárra 120 darab és Parajdra 12 darab . . . . .	2 1/2	100	8	4	16	320	—	—	—	—	—
132	Kis macskakötél Parajdra . . . . .	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Villakötél Tordára . . . . .	1 1/2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Járgánykötél . . . . .	1 1/2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Járgánykötél . . . . .	2 1/2	65	8	4	16	320	—	—	—	—	—

szükségeltetnek beszerzése végett, a méltóságos magyar királyi bányászati főigazgatóság jelen 6971/634. számmal jegyzett engedelményél fogva, folyó év November hó 23-kán, reggeli 9 órakor, kiált ki. kir. sóbánya hivatal irodájában, nyilvános szó ugy írásbeli árcsökentés fog tartalmi, tudatván miszerént az írásbeli 50 kr.-os bélyeggel ellátott ajánlatok, csak is fent irt nap pont 9 óráig fogadhatnak el az elnökség által, később beadandó írásbeli ajánlatok nem fognak elfogadtni.  
 A kölevél, ugy árcsökentési jegyzőkönyv feltételei, mai naptól kezdve a rendes iroda órákban meg tekinthetők.  
 Az árcsökentéshez szollani kívánók 250 forint bánat pénzzel kell ellátva leniök, mely bánatpénz készpénzben, vagy magyar vasuti állam kötvényben fogadatik csak el ugy a biztosítók kiegészítésének ezen nemekben kell megtörténnie.  
 Maros-Ujvárt, 1868. November 13-kán.

A magyar királyi sóbánya hivatal.

**Bahnarzt C. Zinz,**  
 Aufenthalt 15 Tage. 1-6  
**Als Ersatzmann**  
 Robert Nagelkopf,  
 Wohnort: Retrenchement, Reifbachgasse Nr. 357.

**Dauernde Hilfe gegen sexuelle Schwäche!**  
 Die Originalausgabe des in 30. Auflage erschienenen, für Jedermann nützlichen Buches: **Der persönliche Schutz** von LAURENTIUS. Aertlicher Rathgeber in Schwächezuständen. Ein Band von 232 Seiten mit 60 anatom. Abbildungen. In Umschlag versiegelt. Preis: Thlr. 1 1/2 Sgr. — fl. 2.36 ist durch alle Buchhandlungen, in Hermannstadt von A. Schmiedicke, in Pest von Hartleben & Comp. zu beziehen.  
 30 Auflagen! Diese hohe Ziffer macht jede Anpreisung überflüssig. Jedes Exemplar der Originalausgabe von Laurentius muss mit beigedrucktem Stempel versiegelt sein. Darauf zu achten!  
 5-12

**Nur 1 3/4 Gulden**  
 kostet ein viertel Original-Staats-Los, keine Promesse, fl. 3 1/2 ein halbes und fl. 7 d. W. ein ganzes Los, zu der in aller Kürze am 10. kommenden Monats beginnenden, vom Staate Braunschw. erachteten und garantierten großen Staatsgewinn-Verlosung.  
 Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem in den stattsfindenden Ziehungen weit über die Hälfte der Lose mit Gewinnen von ev. Thlr. 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 rc. rc. gezogen werden müssen, ist eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Erfolg eine so große, wie sie nicht leicht geboten wird.  
 Bestellungen auf die von der Regierung ausgestellten Original-Lose werden gegen Einzahlung des Betrages in Banknoten sofort angeführt, und wird der Unterzeichnete nicht allein die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger Ziehung den Los-Inhabern prompt übermitteln, sondern auch Verlosungs-Pläne jeder Bestellung gratis beifügen.  
 Die Gewinne werden sowohl nach jedem Dre verhandelt, als auch auf Wunsch durch Vermittlung des unterzeichneten Kaufes in allen größeren Städten Oesterreichs anbezahlbar.  
 Durch den directen Bezug der Lose genießt man somit alle Vortheile, und da bei den massenhaft eingehenden Bestellungen, die noch vorräthigen Lose rasch vergriffen sein dürften, so bittet man gezeigte Aufträge vertrauensvoll baldigst gelangen zu lassen an  
**Isidor Bottenwieser.**  
 Bank- & Wechselgeschäft in Frankfurt a. M.

den übrigen Mitun-  
 sollen dem Militär-  
 Todes des Unterneh-  
 nehmern dann zu-  
 Verstorbenen nicht  
 en nach dessen Tode  
 Vertrag unter allen  
 genen Bedingungen  
 Stempel zu Einem  
 at der Unternehme  
 die Einlagssbogen  
 50 fr. Marke, —  
 die auf Grund die-  
 zahlungen mit dem  
 Scala II. und III.  
 über 1862 entpre-  
 Vertrags-Stempel-  
 ften.  
 vergichten auf das  
 ung über die Hälfte  
 ululare.  
 el.)  
 wohnhaft (Stadt,  
 mitat, Provinz) er-  
 geschenehen Aus-  
 pe.  
 Wollsorten.  
 felblaue Nermelleibel  
 . fl. . . fr. d. W.  
 antalon für deutsche  
 ück zu . . fl. . . fr.  
 Pantalon für Grenz-  
 Stück zu . . fl. . . fr.  
 aue Tuchhosen mit  
 rische Infanterie, das  
 fr. d. W. Sage!  
 pe.  
 -Sorten.  
 nerwäße, bestehend  
 ordinären Hemd  
 W. Sage!  
 gemeinsamer Garie  
 W. Sage!  
 pe.  
 er me Schuhe  
 er vorhandenen Gat-  
 bestimmt sind.)  
 nt-Quantum von  
 100 Paar.  
 einsame Schuhe I. Gat-  
 u . . fl. . . fr. d. W.  
 einsame Schuhe II. Gat-  
 u . . fl. . . fr. d. W.  
 einsame Schuhe III.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 einsame Schuhe IV.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 einsame Schuhe V.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 einsame Schuhe VI.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 einsame Schuhe VII.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 einsame Schuhe VIII.  
 ar zu . . fl. . . fr.  
 on zu N. N. nach den  
 en und unter genauer  
 benen, in der N. N.  
 . 1868 abgedruckten  
 -Kommission in N. N.  
 reise dessen unterschrie-  
 bungen, welchen ich  
 erte, und unter genauer  
 für Lieferungen an  
 Wirksamkeit stehenden  
 in folgenden Liefere-  
 len, u. z. :  
 Paare am . . 1868  
 are am . 1869 u. f. w.  
 dem separat, verfte-

